

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

N: 146

Inhalt: Bekanntmachung einer Aenderung der Verordnung vom 8. Juli 1915 über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände. S. 683. — Bekanntmachung zur Erweiterung der Bekanntmachung über Voraussetzungen vom 2. Februar 1915. S. 684. — Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Rauffahrtsschiffen an Nichtfahrtsangehörige. S. 685.

(Nr. 4924) Bekanntmachung einer Aenderung der Verordnung vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände. Vom 21. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

In der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 2 wird als dritter Absatz folgende Vorschrift eingestellt:

Bei Lieferung aus Straßentankwagen darf ohne Rücksicht auf die Größe der abgegebenen Mengen der Preis für je einen Liter Petroleum bis zu 28 Pfennig betragen.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

Unter Berücksichtigung der von den Landeszentralbehörden zu beschaffenden Bedarfsnachweisungen kann der Reichskanzler die Grundsätze bestimmen, nach denen die Verteilung der im Handel befindlichen und in den Handel kommenden Petroleumbestände an die Verbraucher zu erfolgen hat. Der Reichskanzler kann die zur Durchführung der Verteilung erforderlichen Anordnungen erlassen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Stellen solche Anordnungen erlassen.